



per Telefax/E-Mail

München, 16.07.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Verfassungsschutzbericht 2008: Erwähnung der Islamischen Gemeinde Penzberg e.V. vorläufig nicht zu beanstanden

Die Islamische Gemeinde Penzberg e.V. und ihr Vorsitzender können nicht verlangen, dass sie vorläufig im Verfassungsschutzbericht 2008 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nicht erwähnt werden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) mit Beschluss vom heutigen Tage im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden und damit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München bestätigt.

Im Abschnitt "Entwicklung des politischen Extremismus im Jahr 2008" des Verfassungsschutzberichts 2008 findet sich im Zusammenhang mit der Berichterstattung über islamistische Gruppierungen auch eine Textpassage, in der die Antragsteller erwähnt werden. Dagegen wenden sie sich mit dem gerichtlichen Eilantrag, den Bericht mit dieser Textpassage vorläufig nicht an Dritte, insbesondere öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Behörden etc. herauszugeben sowie der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen.

Auch nach Auffassung des BayVGh bleibt der Antrag ohne Erfolg. Es fehle bereits an der Eilbedürftigkeit für eine vorläufige Regelung, weil inzwischen der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2009 veröffentlicht worden sei. Für die Einschätzung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit, aber auch für das Handeln der zuständigen staatlichen Stellen sei regelmäßig der aktuelle Bericht maßgeblich, zumal die Berichterstattung über die Antragsteller im Verlauf der Berichtsjahre 2007 bis 2009 zunehmend detaillierter und eindeutiger geworden sei. Der aktuelle Verfassungsschutzbericht 2009 sei von den Antragstellern bislang nicht angegriffen worden.

Dem Verwaltungsgericht sei darin zuzustimmen, dass nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung die beanstandeten Tatsachenbehauptungen und das darauf beruhende Werturteil, die Antragsteller seien ein Beispielsfall für formal nach außen hin vollzogene Distanzierungsbemühungen, in den Verfassungsschutzbericht hätten aufgenommen werden dürfen.

Nach vorläufiger Einschätzung hätten über Jahre hinweg Verbindungen der Antragsteller zu einer islamistischen Gruppierung bestanden. Hinreichende Belege dafür, dass während des Berichts-

Pressesprecher

Ri'inVGh Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

zeitraums nur noch eine "formale" Beziehung zu der islamistischen Gruppierung bestanden hätte, und für eine glaubhafte Abwendung von den Zielen und Bestrebungen dieser Organisation, hätten die Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren nicht vorgelegt.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16.7.2010 Az. 10 CE 10.1201)